

Große Kreisstadt Schramberg

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Schramberg am 22.11.2018 folgende Satzung beschlossen.

§1

Form der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Schramberg werden soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, auf der Homepage der Stadt Schramberg unter www.schramberg.de durchgeführt. Die öffentlichen Bekanntmachungen können während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Schramberg, Bürgerservice und Tourist-Information, Hauptstraße 25, 78713 Schramberg kostenlos eingesehen werden und sind dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ferner können Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung im Internet.
- (3) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt zu Bauleitplänen, solange die Regelung der §§ 3, 4a und 10 BauGB gilt, durch Einrücken in die Lokalausgabe des Schwarzwälder Boten und ergänzend durch die Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag im Schwarzwälder Boten.

§2

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Großen Kreisstadt Schramberg über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 12. Februar 1970, zuletzt geändert am 12. Februar 2004, außer Kraft.

Ausgefertigt:
Schramberg, den 27.12.2018

gez. Thomas Herzog
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.